

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Vorschriften des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel sehen vor, dass die Mitgliedstaaten ab 2024 jährlich umfassende Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermitteln müssen. In der ersten Stufe dieser Datenerfassung sind von den Mitgliedstaaten ab 2023 die Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei allen Nutzungsarten und Altersgruppen der lebensmittelliefernden Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute zu erheben. Einzelheiten zur Datenerhebung werden in der delegierten Verordnung (EU) 2021/578 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 geregelt.

Ferner wurde eine Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführt. Der Bericht des BMEL über die Evaluierung wurde dem Deutschen Bundestag am 19. Juni 2019 übermittelt (vgl. Bundestags-Drucksache 19/11070). Das BMEL verfolgt das Ziel eines zeitnahen und substantiellen Umbaus des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung sowie anhand weiterer Erkenntnisse.

Im Tiergesundheitsgesetz besteht hinsichtlich § 32 Absatz 2 Nummer 8 Änderungsbedarf. In seinem Beschluss vom 21. September 2016 (2 BvL 1/15) hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFIEtikettG) wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2, Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für nichtig erklärt. § 32 Absatz 2 Nummer 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in seiner jetzigen Form ähnelt dieser Vorschrift in der Gestaltung und bedarf daher der Änderung.

B. Lösung / Nutzen

Der Entwurf sieht folgende zentrale Regelungselemente vor:

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erweitern das nationale Antibiotikaminimierungskonzept. Dies betrifft die Aufnahme neuer Nutzungsarten in das nationale Antibiotikaminimierungskonzept, die Neuregelung der Meldepflicht für Behandlungen mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und die Abänderung verschiedener technischer Vorschriften, u.a. zur Verkürzung der im Antibiotikaminimierungskonzept geregelten Fristen, um für Tierhalterinnen und Tierhalter und die zuständigen Behörden administrative Erleichterungen zu schaffen. Ferner werden in Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 Regelungen zur Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten zur Erfüllung der Verpflichtungen zur EU-einheitlichen Antibiotikadatenerfassung nach Artikel 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel eingeführt.

Die neuen Regelungen dienen der umsichtigen Verwendung von antibiotischen Wirkstoffen. Dies ist für die Bekämpfung des Problems von antibiotischen Resistenzen von zentraler Bedeutung.

Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes passt die Blankettbußgeldnorm im TierGesG an die Vorgaben des BVerfG an, um mit hinreichender Sicherheit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen und damit eine Bewehrung der europarechtlichen Normen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine. Andere Lösungsmöglichkeiten, wie etwa untergesetzliche Regelungen, kommen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Haushaltsausgaben, die über den unter E. dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgehen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 (Bundesministerium der Ernährung und Landwirtschaft) ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 8,62 Millionen Euro aufgrund nationaler Regelungen sowie eine Entlastung des laufenden Erfüllungsaufwands in Höhe von 7,5 Millionen Euro aufgrund der Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 922 000 Euro aufgrund der Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen.

Für die one in, one out Regel der Bundesregierung ist ein Betrag von 8,62 Millionen Euro relevant. Eine teilweise Kompensation dieses Betrages mit der in demselben Vorhaben enthaltenden Entlastung ist nicht möglich, da diese auf EU-Recht basiert. Eine Kompensation durch ein entlastendes Vorhaben im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken in Form einer Belastung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten von rund 1,6 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,2 Millionen Euro. Davon entfallen rund 25 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund

2,2 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 61 000 Euro, wovon 45 000 Euro auf den Bund und 16 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen) entfallen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft (Tierhaltende und Tierärzteschaft) entstehen durch die Beachtung der durch das Gesetz geregelten Anforderungen über den oben ausgewiesenen Erfüllungsaufwand hinaus keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Das Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und zu tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung

§ 54 Nutzungsarten

§ 55 Mitteilungen über Tierhaltungen

§ 56 Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

§ 57 Ermittlung der Therapiehäufigkeit

§ 58 Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

§ 59 Verarbeitung und Übermittlung von Daten

§ 60 Resistenzmonitoring

§ 61 Verordnungsermächtigungen“.

- b) Nach der Angabe zu § 93 wird folgende Angabe zu § 94 eingefügt:

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Durchführung

- der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren und
- der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung des Formats der zu erhebenden und zu meldenden Daten für die Bestimmung des Verkaufsvolumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„§ 94 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel“.

- c) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgende Angabe zu den Anlagen 1 bis 2 ersetzt:

„Anlage 1 Einteilung der Nutzungsarten

Anlage 2 Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten“.

2. § 45 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Herstellerinnen, Hersteller sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis haben bis zum 31. März jedes Kalenderjahres nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 der zuständigen Bundesoberbehörde elektronisch mitzuteilen:

1. im Fall der in Nummer 1 und Nummer 2 Absatz 5 und Absatz 7 bis 10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren (Abl. L 123 vom 9.4.2021, S. 7) aufgeführten antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel die Art und Menge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr jeweils an folgende Empfänger abgegebenen Tierarzneimittel:

- a) tierärztliche Hausapotheken,
- b) Apotheken und
- c) die in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 bezeichneten Empfänger,

2. im Fall von Tierarzneimitteln, die die in den nachfolgenden Vorschriften genannten Stoffe enthalten, die Art und Menge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Tierärztinnen und Tierärzte abgegebenen Tierarzneimittel:

- a) Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 oder
- b) Anlagen der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768).“

3. Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und zu tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung

§ 54

Nutzungsarten

Für die Zwecke dieses Unterabschnittes sind die in der Anlage 1 Spalte 2 bezeichneten Nutzungsarten zu Grunde zu legen:

1. hinsichtlich der Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln die in der Anlage 1 Spalte 3 bezeichneten Nutzungsarten und
2. hinsichtlich der tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung die in der Anlage 1 Spalte 4 bezeichneten Nutzungsarten.

§ 55

Mitteilungen über Tierhaltungen

(1) Wer Tiere einer der Nutzungsarten nach der Anlage 1 Spalte 3 berufs- oder gewerbsmäßig hält, hat der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Satzes 2 und Absatzes 4 Satz 2 das Halten dieser Tiere bezogen auf die jeweilige Nutzungsart und den Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden (Tierhaltungsbetrieb), spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung mitzuteilen. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen der Tierhalterin oder des Tierhalters,
2. die Anschrift des Tierhaltungsbetriebs und
3. die nach Maßgabe tierseuchenrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh für den Tierhaltungsbetrieb erteilte Registriernummer.

(2) Ferner hat die Tierhalterin oder der Tierhalter von Tieren der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nutzungsarten für jeden Tierhaltungsbetrieb, für den ihr oder ihm nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh eine Registriernummer zugeteilt worden ist, unter Berücksichtigung der Nutzungsart für jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart nach Maßgabe des Satzes 4 mitzuteilen, die

1. in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind,
2. im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind gemäß Satz 3,
3. im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind gemäß Satz 3.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 Nummer 3 umfasst auch verendete Tiere und Tiere, die zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung getötet worden sind. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind unter Angabe des Datums des jeweiligen Ereignisses oder der jeweiligen Handlung zu machen. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 3 sind für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres zu machen.

(3) Wenn bei den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Tieren keine antibiotisch wirksamen Arzneimittel angewendet worden sind, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter abweichend von Absatz 2 Satz 1 nur mitzuteilen, dass keine antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel angewendet worden sind.

(4) Wer nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zur Mitteilung verpflichtet ist, hat Änderungen der mitteilungspflichtigen Angaben innerhalb von 14 Werktagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Satz 1, hat elektronisch bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Die vorgeschriebene Mitteilung kann durch Dritte vorgenommen

werden, sofern die Tierhalterin oder der Tierhalter dies unter Nennung des Dritten der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(5) Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht, sofern die verlangten Angaben nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh mitgeteilt worden sind. Im Fall von Satz 1 hat die für die Durchführung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh zuständige Behörde der für die Durchführung von Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde die verlangten Angaben zu übermitteln.

§ 56

Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung

(1) Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere einer der Nutzungsarten nach der Anlage 1 Spalte 4 mit den in den Nummern 3 und 4 Absatz 1 bis 5 und Absatz 10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 bezeichneten antibiotisch wirksamen Arzneimitteln behandeln, haben der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen

1. die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung des Formats der zu erhebenden und zu meldenden Daten für die Bestimmung des Verkaufsvolumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 17.2.2022, S. 7) zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel,
2. den Namen der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes und die Praxisanschrift,
3. das Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,
4. die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel,
5. die jeweilige Nutzungsart des oder der behandelten Tiere,
6. die Anzahl der behandelten Tiere,
7. die Anzahl der Behandlungstage und
8. die nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh erteilte Registriernummer des Betriebes, in dem die behandelten Tiere gehalten werden.

Die Angabe des Namens nach Satz 1 Nummer 2 kann durch die Angabe des Namens der Praxis ersetzt werden.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 ist für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres zu machen. § 55 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die vorgeschriebene Mitteilung kann durch Dritte vorgenommen werden, sofern die Tierärztin oder der Tierarzt dies unter Nennung des Dritten der zuständigen Behörde angezeigt hat.

§ 57

Ermittlung der Therapiehäufigkeit

(1) Die zuständige Behörde hat für jedes Halbjahr die durchschnittliche Anzahl der Behandlungen mit den in § 56 Absatz 1 bezeichneten antibiotisch wirksamen Arzneimitteln zu ermitteln. Die Ermittlung hat zu erfolgen bezogen

1. auf den jeweiligen Betrieb, für den nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh eine Registriernummer zugeteilt worden ist, und
2. auf die jeweilige Art der gehaltenen Tiere unter Zugrundelegen der jeweiligen Nutzungsart.

Dabei sind entsprechend des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit vom 21. Februar 2013 (BAnz AT 22.2.2013 B2)

1. für jeden angewendeten antibiotisch wirksamen Wirkstoff die Anzahl der behandelten Tiere einer Nutzungsart mit der Anzahl der Behandlungstage zu multiplizieren und die so errechnete Zahl jeweils für alle verabreichten Wirkstoffe des Halbjahres zu addieren und
2. die nach Nummer 1 ermittelte Zahl anschließend durch die Anzahl der Tiere der betroffenen Nutzungsart, die durchschnittlich in dem Halbjahr gehalten worden sind, zu dividieren

(betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit).

(2) Enthält ein verabreichtes zugelassenes Arzneimittel eine der folgenden Kombinationen, so gilt diese Kombination für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 als ein einziger Wirkstoff:

1. eine Wirkstoffkombination von Sulfonamiden und Trimethoprim, einschließlich der Derivate von Trimethoprim, oder
2. eine Kombination verschiedener chemischer Verbindungen eines einzigen antibiotisch wirksamen Wirkstoffs.

Enthält ein verabreichtes Arzneimittel Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin, so ist für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 jeder Behandlungstag mit dem Faktor drei zu multiplizieren. Bei den in § 56 Absatz 1 genannten antibiotisch wirksamen Arzneimitteln, die je Behandlung einmalig angewendet werden und einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden aufweisen, ist für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 jeder Behandlungstag mit dem Faktor 5 zu multiplizieren. Bei den in § 56 Absatz 1 genannten antibiotisch wirksamen Arzneimitteln, die je Behandlung mehrmals angewendet werden und die einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden aufweisen, ist für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 jeder Behandlungstag mit einem Faktor zu multiplizieren, der sich wie folgt errechnet: Die Summe aus dem Tag der ersten Anwendung und der Anzahl der Tage zwischen dem Tag der ersten Anwendung und dem Tag der zweiten Anwendung.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Zwecke des Absatzes 6 und des § 60 in anonymisierter Form die nach Absatz 1 jeweils ermittelte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit sowie für die Zwecke des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 die Angaben nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 ist

für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 1. August des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 1. Februar des Folgejahres zu machen. Die zuständige Behörde hat dem Bundesinstitut für Risikobewertung jeweils bis zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten in pseudonymisierter Form die in der Anlage 2 aufgeführten, halbjährlich ermittelten Daten zum Zweck der Risikobewertung auf dem Gebiet der Antibiotikaresistenz mitzuteilen.

(4) Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat das Verfahren zur Bildung des Pseudonyms nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen. Das Verfahren ist so zu gestalten, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung bei den ihm gemeldeten Daten den Personenbezug nicht wiederherstellen kann. Auf Grundlage der ihm übermittelten Daten hat das Bundesinstitut für Risikobewertung die Risikobewertung durchzuführen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat jährlich zu den in der Anlage 2 aufgeführten, von den zuständigen Behörden übermittelten Daten des Vorjahres einen Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung zu erstellen. Der Berichtszeitraum ist ein Kalenderjahr. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat den erstellten Bericht bis zum 31. August des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu veröffentlichen.

(5) Sofern die Länder für die Zwecke des Absatzes 1 eine gemeinsame Stelle einrichten, sind die in den §§ 55 und 56 genannten Angaben dieser Stelle zu übermitteln. Diese Stelle hat die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit zu ermitteln und den in Absatz 3 Satz 1 und 3 genannten Behörden mitzuteilen.

(6) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit jährlich für jede der in der Anlage 1 Spalte 3 bezeichneten Nutzungsarten zu ermitteln:

1. als bundesweite Kennzahl 1 den Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (Median) und
2. als bundesweite Kennzahl 2 den Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (drittes Quartil).

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die Kennzahlen nach Satz 1 im Internet auf seiner Homepage bis zum 15. Februar des Folgejahres für das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr bekanntzumachen und unter Berücksichtigung der Nutzungsart aufzuschlüsseln.

(7) Die zuständige Behörde oder die gemeinsame Stelle nach Absatz 5 hat der Tierhalterin oder dem Tierhalter die nach Absatz 1 ermittelte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit für die jeweiligen von ihr oder von ihm gehaltenen Tiere der Nutzungsarten nach der Anlage 1 Spalte 3 mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 ist für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 1. August des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 1. Februar des Folgejahres zu machen.

(8) Die nach den §§ 55 und 56 erhobenen oder nach Absatz 7 mitgeteilten und jeweils bei der zuständigen Behörde oder der gemeinsamen Stelle nach Absatz 5 gespeicherten Daten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 15. Februar des Jahres, in dem die bundesweiten jährlichen Kennzahlen nach Absatz 6 bekannt gegeben worden sind. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

§ 58

Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

(1) Zur wirksamen Verringerung der Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln hat die Person, die Tiere der Nutzungsarten nach der Anlage 1 Spalte 3 berufs- oder gewerbsmäßig hält,

1. jeweils spätestens am 1. März und am 15. August eines jeden Jahres festzustellen, ob die betriebliche Therapiehäufigkeit im vorangegangenen Jahr für die jeweilige von ihr oder von ihm gehaltene Nutzungsart nach Anlage 1 Spalte 3, bezogen auf den Tierhaltungsbetrieb, für den ihr nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh eine Registriernummer zugeteilt worden ist, oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 1 oder 2 liegt,
2. die Feststellung nach Nummer 1 unverzüglich in ihren betrieblichen Unterlagen aufzuzeichnen.

(2) Liegt die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit einer Tierhalterin oder eines Tierhalters bezogen auf den Tierhaltungsbetrieb, für den ihr oder ihm nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh eine Registriernummer zugeteilt worden ist,

1. oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 1, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter unter Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes zu prüfen, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung der jeweiligen Nutzungsart nach Anlage 1 Spalte 3 mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln verringert werden kann, oder
2. oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 15. September des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 1. April des Folgejahres einen Plan zu erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln zum Ziel haben.

Ergibt die Prüfung der Tierhalterin oder des Tierhalters nach Satz 1 Nummer 1, dass die Behandlung mit den betroffenen Arzneimitteln verringert werden kann, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter Schritte zu ergreifen, die zu einer Verringerung führen können. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 1 und die in dem Plan nach Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Schritte unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere durchgeführt werden. Sofern die nach dem Plan zu ergreifenden Maßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden können, ist der Plan nach Satz 1 Nummer 2 um einen Zeitplan zu ergänzen.

(3) Der Plan nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist der zuständigen Behörde unaufgefordert für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 15. September des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum 1. April des Folgejahres schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Soweit es zur wirksamen Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln erforderlich ist, trifft die zuständige Behörde gegenüber der Tierhalterin oder dem Tierhalter unter Berücksichtigung des Standes der veterinärmedizinischen Wissenschaft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Verringerung der Behandlung mit antimikrobiellen Arzneimitteln erforderlich sind. Die zuständigen Behörden können insbesondere anordnen,

1. dass der Plan zu ändern oder zu ergänzen ist,

2. dass allgemein anerkannte Leitlinien über die Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln zu beachten sind,
3. dass die Tiere zu impfen sind,
4. im Hinblick auf die Vorbeugung vor Erkrankungen unter Berücksichtigung des Standes der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder der guten hygienischen Praxis in der Tierhaltung Anforderungen an die Haltung der Tiere, insbesondere hinsichtlich der Fütterung, der Hygiene, der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer, der Ausstattung der Ställe sowie deren Einrichtung und der Besatzdichte, oder
5. dass antibiotisch wirksame Arzneimittel für einen bestimmten Zeitraum in einem Tierhaltungsbetrieb nur durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt angewendet werden dürfen, wenn die für die jeweilige von einer Tierhalterin oder einem Tierhalter gehaltene Nutzungsart nach Anlage 2 Spalte 3 festgestellte halbjährliche Therapiehäufigkeit zweimal in Folge erheblich oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 liegt.

In einer Anordnung nach Satz 3 Nummer 1 ist das Ziel der Änderung oder Ergänzung des Planes anzugeben. In Anordnungen nach Satz 2 und 3 ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die Tiere jederzeit die notwendige arzneiliche Versorgung erhalten. Die zuständige Behörde kann der Tierhalterin oder dem Tierhalter gegenüber Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 4 auch dann anordnen, wenn diese Rechte der Tierhalterin oder des Tierhalters aus Verwaltungsakten widerrufen oder aus anderen Rechtsvorschriften einschränken, sofern die erforderliche Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln nicht durch andere wirksame Maßnahmen erreicht werden kann. Satz 6 gilt nicht, soweit unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union entgegenstehen.

(4) Hat die Tierhalterin oder der Tierhalter Anordnungen nach Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 3 auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6, nicht befolgt und liegt die für die jeweilige von einer Tierhalterin oder einem Tierhalter gehaltene Tierart unter Berücksichtigung der Nutzungsart festgestellte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit deshalb wiederholt oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2, kann die zuständige Behörde gegenüber der Tierhalterin oder dem Tierhalter anordnen,

1. dass der Tierhalter oder die Tierhalterin eine vertiefte mikrobiologische tierärztliche Diagnostik des im Betrieb auftretenden bakteriellen Infektionsgeschehens nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 4 Nummer 4 zu veranlassen hat,
2. dass die Tierhaltung im Betrieb der Tierhalterin oder des Tierhalters für einen bestimmten Zeitraum, längstens für drei Jahre, ruht.

Für die vertiefte mikrobiologische tierärztliche Diagnostik nach Satz 1 Nummer 1 müssen zu geeigneten Zeitpunkten Proben von Tieren und ihrer Haltungs Umgebung gezogen werden, um diese auf das Vorkommen von vermutlich krankheitsverursachenden Bakterien einschließlich deren Resistenzeigenschaften zu untersuchen. Die Ergebnisse der nach Satz 1 Nummer 1 durchgeführten vertieften mikrobiologischen tierärztlichen Diagnostik sind nach ihrer Auswertung von der Tierhalterin oder dem Tierhalter im darauffolgenden Maßnahmenplan zu berücksichtigen. Die Anordnung des Ruhens der Tierhaltung nach Satz 1 Nummer 2 ist aufzuheben, sobald sichergestellt ist, dass die in Satz 1 bezeichneten Anordnungen befolgt werden.

(5) Bei einer wiederholten Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr ist keine Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplans erforderlich.

§ 59

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Unbeschadet des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 dürfen die nach den §§ 55 bis 58 erhobenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. zur Ermittlung und Berechnung der Therapiehäufigkeit,
2. zur Überwachung der Einhaltung der §§ 55 bis 58,
3. zur Verfolgung und zur Ahndung von Verstößen gegen tierarzneimittelrechtliche Vorschriften,
4. zur Durchführung einer Risikobewertung nach § 57 Absatz 4 Satz 3,
5. für die Erstellung des Berichts nach § 57 Absatz 4 Satz 4,
6. zur Berechnung weiterer betrieblicher und bundesweiter Kenngrößen und
7. in pseudonymisierter Form zu wissenschaftlichen Zwecken.

Die betrieblichen Kenngrößen nach Satz 1 Nummer 6 werden ausschließlich den Datenmeldenden jeweils zu den von ihnen gemeldeten Daten zur Kenntnis gegeben.

(2) Die zuständige Behörde darf Daten nach den §§ 55 bis 58 an die für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden übermitteln, sofern sie Grund zu der Annahme hat, dass

1. ein Verstoß vorliegt
 - a) gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht,
 - b) das Tierschutzrecht oder
 - c) das Tiergesundheitsrecht und
2. diese Daten für die Verfolgung des Verstoßes erforderlich sind.

§ 60

Resistenzmonitoring

Um die Wirksamkeit von Antibiotika zu überwachen, führt die zuständige Bundesoberbehörde ein Resistenzmonitoring auf der Grundlage wiederholter Beobachtungen, Untersuchungen und Bewertungen von Resistenzen tierischer Krankheitserreger gegenüber Stoffen mit antibiotischer Wirkung durch, die als Wirkstoffe in Tierarzneimitteln enthalten sind. Das Resistenzmonitoring schließt auch das Erstellen von Berichten ein.

§ 61

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Artikels 107 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6 die Anwendung bestimmter antimikrobieller Wirkstoffe bei Tieren weiter einzuschränken oder zu verbieten, wenn die Verabreichung derartiger antimikrobieller Wirkstoffe einer nationalen Strategie zur umsichtigen Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen zuwiderläuft.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art, Form und Inhalt der Mitteilungen der Tierhalterin oder des Tierhalters nach § 55 Absatz 1 und der Tierärztinnen und Tierärzte nach § 56 Absatz 1 zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann vorgesehen werden, dass

1. die Mitteilungen nach § 55 Absatz 1 durch die Übermittlung von Angaben oder Aufzeichnungen ersetzt werden können, die auf Grund anderer arzneimittelrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund einer Verordnung nach § 52 Absatz 1 Nummer 9, vorzunehmen sind,
2. Betriebe bis zu einer bestimmten Bestandsgröße von den Anforderungen nach § 55 ausgenommen werden.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 2 Nummer 2 darf nur erlassen werden, soweit

1. durch die Ausnahme für Betriebe das Erreichen des Zieles der Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln nicht gefährdet wird und
2. die Repräsentativität der Ermittlung der bundesweiten jährlichen Kennzahlen erhalten bleibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Zweck der Ermittlung des Medians und des dritten Quartils der bundesweiten jährlichen Kennzahlen Anforderungen und Einzelheiten der Berechnung festzulegen,
2. die näheren Einzelheiten einschließlich des Verfahrens zu regeln zu
 - a) der Auskunftserteilung nach § 57 Absatz 7 und
 - b) der Löschung der Daten nach § 57 Absatz 8.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln über

1. die Aufzeichnung nach § 58 Absatz 1 Nummer 2,
2. Inhalt und Umfang des in § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Planes zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln,

3. die Anforderung an die Übermittlung einschließlich des Verfahrens nach § 58 Absatz 3 Satz 1 und
4. die vertiefte mikrobiologische tierärztliche Diagnostik nach § 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und dabei insbesondere Anforderungen an die Probenahme, die Untersuchungseinrichtung und die Durchführung und Dokumentation der Untersuchung festzulegen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Fische, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, in den Anwendungsbereich der §§ 54 bis 59 und der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen einzubeziehen, soweit dies für die Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln erforderlich ist.

(6) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 darf erstmals erlassen werden, wenn die Ergebnisse eines bundesweiten durchgeführten behördlichen oder im Auftrag einer Behörde bundesweit durchgeführten Forschungsvorhabens über die Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Fischen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.“

4. § 69 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „der jeweiligen Tierärztin oder des jeweiligen Tierarztes“ durch die Wörter „der jeweiligen Empfängerin oder des jeweiligen Empfängers“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das jeweils abgegebene Tierarzneimittel

- a) im Fall des § 45 Absatz 6 Nummer 1 die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 8 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209,

- b) im Fall des § 45 Absatz 6 Nummer 2 die Zulassungsnummer.“

5. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 Satz 1 oder § 55 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder § 56 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Die Nummern 12 bis 15 werden durch die folgenden Nummern 12 bis 14 ersetzt:

„12. entgegen § 58 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

13. entgegen § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder

14. entgegen § 58 Absatz 3 Satz 1 einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

6. Nach § 93 wird folgender § 94 angefügt:

„§ 94

Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten zu antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

Die Pflicht zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln nach § 58 besteht für Tierhalterinnen und Tierhalter der Nutzungsarten nach der Anlage 1 Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.4, 3.2 und 3.3 ab dem 1. Januar 2024.“

7. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 bis 2 ersetzt:

„Anlage 1

(zu § 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1)

Einteilung der Nutzungsarten

1	2	3	4
Laufende Nummer	Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittelverwendung
1.	Rinder (<i>Bos taurus</i>)		
1.1	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	X	X
1.2	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	X	X
1.3	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		X
1.4	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		X
1.5	auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten		X
1.6	Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		X
2.	Schweine (<i>Sus scrofa domestica</i>)		
2.1	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	X	X
2.2	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	X	X
2.3	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	X	X

2.4	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	X	X
2.5	nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg		X
2.6	Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		X
3.	Hühner (Gallus gallus)		
3.1	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	X
3.2	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	X	X
3.3	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb	X	X
3.4	Hühner-Eintagsküken in Brüttereien und beim Transport		X
3.5	sonstige Hühner, die nicht unter die Nummern 3.1 bis 3.4 fallen		X
4.	Puten (Meleagris gallopavo)		
4.1	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	X
4.2	Puten-Eintagsküken in Brüttereien und beim Transport		X
4.3	sonstige Puten, die nicht unter die Nummern 4.1 bis 4.2 fallen		X

Anlage 2

(zu § 57 Absatz 3 Satz 3)

Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten

1. Pseudonymisierte Angabe der Registriernummer des Tierhaltungsbetriebs (§ 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3),
2. Angabe der Nutzungsart (§ 55 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 3),
3. Angabe der Anzahl der gehaltenen Tiere (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),
4. Angaben nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3:

für jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart, die

- a) in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehalten worden sind,
 - b) im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind, mit Angabe des Datums der Aufnahme der Tiere,
 - c) im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind, mit Angabe des Datums der Abgabe der Tiere,
5. Angaben nach § 55 Absatz 3:
Mitteilung, keine antibiotisch wirksamen Arzneimittel angewendet zu haben,
6. Angabe des Halbjahres, in dem die Tierbewegung erfolgt ist (§ 55 Absatz 2 Satz 1),
7. Angaben nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 und Satz 2:
- a) die Angaben nach Nummer 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2022/209 zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel,
 - b) pseudonymisierte Angabe des Namens der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes oder des Namens der Praxis und der Praxisanschrift,
 - c) das Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder das Abgabedatum des Arzneimittels,
 - d) die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel,
 - e) die Nutzungsart der behandelten Tiere,
 - f) die Anzahl der behandelten Tiere,
 - g) die Anzahl der Behandlungstage und
 - h) die nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh erteilte Registriernummer des Betriebes, in dem die behandelten Tiere gehalten werden,
8. Angabe der von der zuständigen Behörde für jedes Halbjahr ermittelten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit, bezogen auf den einzelnen Tierhaltungsbetrieb unter pseudonymisierter Angabe des Betriebs (§ 57 Absatz 1).“

Artikel 2

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

§ 32 Absatz 2 Nummer 8 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „8. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 4
- a) Buchstabe a,
 - b) Buchstabe b,
 - c) Buchstabe c oder
 - d) Buchstabe d

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die nationalen Vorschriften zum Tierarzneimittelrecht sind zum 28. Januar 2022 an neue unionsrechtliche Bestimmungen angepasst worden, indem als neues Stammgesetz das Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz – TAMG) erlassen worden ist. Das TAMG ist zum 28. Januar 2022 in Kraft getreten. Die §§ 54 bis 59 in Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 des TAMG schreiben die §§ 58a bis 58f des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der bis 28. Januar 2022 geltenden Fassung, die mit dem 16. Gesetz zur Änderung des AMG (16. AMG-Novelle) als nationales Antibiotikaminimierungskonzept erlassen wurden und am 1. April 2014 in Kraft getreten sind, im Grundsatz unverändert fort.

Eine Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzepts wurde entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführt. Der Bericht des BMEL über die Evaluierung wurde dem Deutschen Bundestag am 19. Juni 2019 übermittelt (vgl. Bundestags-Drucksache 19/11070). Das BMEL verfolgt das Ziel eines zeitnahen und substantiellen Umbaus des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung sowie anhand weiterer Erkenntnisse.

Zudem sehen die Vorschriften des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel vor, dass die Mitgliedstaaten ab 2024 jährlich umfassende Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermitteln müssen. In der ersten Stufe dieser Datenerfassung sind von den Mitgliedstaaten ab 2023 die Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei allen Nutzungsarten und Altersgruppen der lebensmittelliefernden Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute zu erheben. Einzelheiten zur Datenerhebung werden in der delegierten Verordnung (EU) 2021/578 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 geregelt.

Zur Erweiterung und Abänderung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts und zur Aufnahme neuer Regelungen zur Erfassung von Antibiotikaverbrauchsdaten bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten für die Zwecke des Unionsrechts ist eine Neufassung des Abschnitts 4 Unterabschnitt 5 TAMG erforderlich.

Im Tiergesundheitsgesetz besteht hinsichtlich § 32 Absatz 2 Nummer 8 Änderungsbedarf. In seinem Beschluss vom 21. September 2016 (2 BvL 1/15) hatte das BVerfG § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFIEtikettG) wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2, Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für nichtig erklärt. § 32 Absatz 2 Nummer 8 TierGesG in seiner jetzigen Form ähnelt dieser Vorschrift in der Gestaltung und bedarf daher der Änderung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 TAMG erweitern das nationale Antibiotikaminimierungskonzept. Dies betrifft die Aufnahme neuer Nutzungsarten in das nationale Antibiotikaminimierungskonzept, die Neuregelung der Meldepflicht für Behandlungen mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und die Abänderung verschiedener technischer Vorschriften, u.a. zur Verkürzung der im Antibiotikaminimierungskonzept geregelten Fristen, um für Tierhalterinnen und Tierhalter und die zuständigen Behörden

administrative Erleichterungen zu schaffen. Ferner werden in Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 Regelungen zur Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten zur Erfüllung der Verpflichtungen zur EU-einheitlichen Antibiotikadatenerfassung nach Artikel 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel eingeführt.

Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes passt die Blankettbußgeldnorm im TierGesG an die Vorgaben des BVerfG an, um mit hinreichender Sicherheit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen und damit eine Bewehrung der europarechtlichen Normen zu gewährleisten.

III. Alternativen

Keine. Andere Lösungsmöglichkeiten, wie etwa untergesetzliche Regelungen, kommen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen in Artikel 1 und 2 des Gesetzes beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Rechts der Arzneien nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) sowie der Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Gesetz dient der Durchführung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 und der auf dieser Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Gesetz werden einzelne Verfahrensschritte der Verwaltungsabläufe bei der Durchführung der Regelungen des Antibiotikaminimierungskonzepts vereinfacht. (Wegfall der Tierhalterversicherung, Verlängerung der maximalen Dauer der betrieblichen Maßnahmenpläne bei Überschreitung der Kennzahl 2). Eine Rechtsvereinfachung wird durch die Zusammenführung aller relevanten Fristen auf gesetzlicher Ebene herbeigeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig und unterstützen das Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Die Regelungen tragen zur Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren 3.1.a und 3.1.b (Rückgang der vorzeitigen Sterblichkeit) bei gleichzeitiger Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung bei, da mit ihnen das bestehende hohe Schutzniveau aufrechterhalten und in die neue europäische Rechtslage eingefügt wird. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“ und 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie

sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen, weil durch das Gesetz Regelungen erlassen werden, die der Überwachung und somit der Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung dienen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Haushaltsausgaben, die über den unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgehen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 (Bundesministerium der Ernährung und Landwirtschaft) ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Vorbemerkung: Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Normadressaten beruhen auf der Ex-Ante-Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 27. Juni 2022 bzw. vom 4. Juli 2022. Zur Ermittlung von Fallzahlen und Zeitaufwände wurde auf die Online-Datenbank OnDea, den Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, auf Nachmessungen des Statistischen Bundesamtes und Daten der zuständigen Behörden (u.a. Tierarzneimittelabgabemengenregister), auf weiterführende Internetrecherchen sowie auf Expertengespräche und Stellungnahmen seitens der Länder und Verbände im Rahmen der Anhörungen zurückgegriffen.

Der Schätzung des Erfüllungsaufwands liegen die nachfolgenden Fallzahlen zugrunde:

Tierart	Nutzungsart	Anzahl der Betriebe nach Tierart ²	Anzahl der bisher betroffenen Betriebe nach Nutzungsart ³	Anzahl der betroffenen Betriebe (neu) für Meldung & Beobachtung ⁴	Anzahl der betroffenen Betriebe (neu) für Meldung ³
Rind	Mastrinder	131.163	16.800	15.300	
	Milchkühe			39.100	39.100
	Kälber bis zu 12 Monaten ⁵			37.300	37.300
Schwein	Mastschweine	18.800	14.300	14.300	14.300
	Mastferkel & andere Ferkel ⁶		5.000	5.000	5.000

² Einfachzählung ohne Differenzierung nach Nutzungsart und keine Berücksichtigung der Bestandsuntergrenzen.

³ Anzahl der Betriebe, die aufgrund ihrer Nutzungsart(en) und der Bestandsuntergrenze bereits von dem Antibiotikaminimierungskonzept betroffen sind. Berücksichtigung der bis dato geltenden Bestandsuntergrenzen. Daten sind je nach Datenlage auf die Zehner- oder Hunderterstelle gerundet.

⁴ Die Zahlen sind je nach Datenlage und Erfassungsgrundlage auf die Zehner- oder Hunderterstelle gerundet. Neue Bestandsuntergrenzen werden berücksichtigt.

⁵ Nicht feststellbar, wie viele Betriebe Kälber dazu kaufen und einstellen bzw. für die eigene Zucht bzw. Mast züchten. Nach Befragung von Experten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Betriebe Kälber dazu kaufen, da die eigene Zucht den Bedarf i.d.R. nicht abdeckt. Keine Angaben zu „Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind“ und „Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden“ möglich.

⁶ Keine Differenzierung zwischen Mastferkel und andere Ferkel möglich.

Tierart	Nutzungsart	Anzahl der Betriebe nach Tierart ²	Anzahl der bisher betroffenen Betriebe nach Nutzungsart ³	Anzahl der betroffenen Betriebe (neu) für Meldung & Beobachtung ⁴	Anzahl der betroffenen Betriebe (neu) für Meldung ³
	Zuchtsauen & -eiber			4.300	4.300
	Nicht zur Mast bestimmte Jungschweine ⁷			900	
	Masthühner		1.380	1.380	1.380
	Legehennen			1.900	1.900
Hühner	Junghennen	47.104		2.000	2.000
	Brütereien, Transport, Sonstige Hühner ⁸			50	
	Mastputen		710	710	710
Puten	Brütereien, Transport, Sonstige Puten ⁹	1.907		50	
Summe		198.974	38.190	122.290	105.990¹⁰
			21.390¹¹⁾		84.600¹²⁾

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

⁷ In Deutschland gibt es nur noch sehr wenige reine Babyferkelaufzuchtstationen, welche abgesetzte Ferkel aufnehmen und mit einem Lebendgewicht von rund 30kg weiterverkaufen. Meist erfolgt Aufzucht bis 30 kg und Verkauf in einen Mastbetrieb. Viele Betriebe unterhalten folglich mehrere Nutzungsarten gemäß der Definition. Keine Angaben zu „Schweine, die durch den Besitzer- oder Standortwechsel wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden“ möglich.

⁸ Keine Angaben zu „sonstige Hühner“ und Hühner-Eintagsküken beim Transport möglich.

⁹ Keine Angaben zu „sonstige Puten“ und Hühner-Eintagsküken beim Transport möglich.

¹⁰ Von diesen 105 990 Betrieben waren 84.600 Betriebe vorher von der Meldepflicht nicht betroffen.

¹¹ Anzahl bisher betroffener Betriebe nach Nutzungsart abzüglich der Betriebe mit Mastrindern (-16.800 Betriebe).

¹² Summe aus Anzahl der folgenden Betriebe: Milchkühe: 39.100 Betriebe, Kälber bis 12 Monate: 37.300 Betriebe, Zuchtsauen: 4.300 Betriebe, Legehennen: 1.900 Betriebe und Junghennen: 2.000 Betriebe.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 8,62 Millionen Euro aufgrund nationaler Regelungen (siehe die Summe aus den Vorgaben 4.2.2, 4.2.4 bis 4.2.7.) Aufgrund der Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen entsteht eine Entlastung des laufenden Erfüllungsaufwands von rund 7,5 Millionen Euro [somit eine faktische Belastung der Wirtschaft von rund 1,1 Millionen Euro] und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 922 000 Euro (siehe Vorgaben 4.2.1 und 4.2.3).

Die Vorgaben 4.2.1 und 4.2.3 in Verbindung mit § 45 und § 56 TAMG entsprechen dem EU-Recht und stellen demnach eine Ausnahme der One in, one out-Regel dar. Der entsprechende laufende Erfüllungsaufwand bedeutet eine Entlastung von rund 7,5 Millionen Euro. Die Belastungen sind demnach primär national bedingt. Für die one in, one out Regel der Bundesregierung ist ein Betrag von 8,62 Millionen Euro relevant. Eine teilweise Kompensation dieses Betrages mit der in demselben Vorhaben enthaltenden Entlastung ist nicht möglich, da diese auf EU-Recht basiert. Eine Kompensation durch ein entlastendes Vorhaben im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken in Form einer Belastung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten von rund 1,6 Millionen Euro (siehe Vorgaben 4.2.2, 4.2.4 und 4.2.6).

Vorgabe (EU/national bedingt)	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1 (EU)	§ 45 Abs. 6; Mitteilungspflicht über die Empfänger der in der EU Verordnung 2021/578 aufgeführten antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel; Informationspflicht	PersK.: 50 Pharmahersteller*innen & Großhandelsvertriebe * 27 Minuten/60 * 35,20 Euro pro Stunde;	1		0
4.2.2 (national)	§ 55 Abs. 2 u. 3; Elektronische Mitteilungspflicht über Tierhaltungen unter Berücksichtigung der Nutzungsart; Informationspflicht	PersK.: 16.800 Rindermastbetriebe * -16 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	-161		0
4.2.2 (national)	§ 55 Abs. 2 u. 3; Elektronische Mitteilungspflicht über Tierhaltungen unter Berücksichtigung der Nutzungsart; Informationspflicht	PersK.: 21.390 Viehbetriebe nach § 54 (alt) * -6 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	-77		0
Fallzahl ist die Summe aus: 14.300 Betriebe (Mastschweine) + 5.000 Betriebe (Mastferkel & andere Ferkel) + 1.380 Betriebe (Masthühner) + 710 Betriebe (Mastputen) = 21.390 Betriebe.					
4.2.2 (national)	§ 55 Abs. 2 u. 3; Elektronische Mitteilungspflicht über Tierhaltungen unter Berücksichtigung der Nutzungsart; Informationspflicht	PersK.: 84.600 Neue Viehbetriebe nach § 54 Abs. 1 (neu) * 10 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	508		0
Fallzahl ist die Summe aus: 39.100 Betriebe (Milchkühe) + 37.300 Betriebe (Kälber bis 12 Monate) + 4.300 Betriebe (Zuchtsauen) + 1.900 Betriebe (Legehennen) + 2.000 Betriebe (Junghehen) = 84.600 Betriebe.					

4.2.3 (EU)	§ 56 Abs. 1 u. 2; Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung; Informationspflicht	PersK.: 7.500 Tierärzte * 62 Minuten/60 * 59,10 Euro pro Stunde;	458		0
4.2.3 (EU)	§ 56 Abs. 1 u. 2; Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung; Informationspflicht	Kein jährlicher Erfüllungsaufwand	0	PersK.: 6.750 Tierärzte * 5 Minuten/60 * 59,10 Euro pro Stunde; SachK.: 6.750 Tierärzte * 75 Euro;	539
4.2.3 (EU)	§ 56 Abs. 1 u. 2; Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung; Informationspflicht	Kein jährlicher Erfüllungsaufwand	0	PersK.: 750 Tierärzte * 10 Minuten/60 * 59,10 Euro pro Stunde; SachK.: 750 Tierärzte * 500 Euro;	382
4.2.3 (EU)	§ 56 Abs. 1 u. 2; Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung; Informationspflicht	PersK.: 38.190 Tierhalter nach § 54 (alt) * -20 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde; SachK.: 38.190 Tierhalter nach § 54 (alt) * -196 Euro;	-7.944		0
Fallzahl ist die Summe aus: 16.800 Betriebe (Mastrinder) + 14.300 Betriebe (Mastschweine) + 5.000 Betriebe (Mastferkel & andere Ferkel) + 1.380 Betriebe (Masthühner) + 710 Betriebe (Mastputen) = 38.190 Betriebe.					
4.2.4 (national)	§ 58 Abs.1 TAMG; Feststellung und Aufzeichnung, ob Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen liegt; Informationspflicht	PersK.: 135.600 Tierhaltende Betriebe * 10 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde;	814		0
Fallzahl ist die Summe aus: 39.100 Betriebe (Milchkühe) + 37.300 Betriebe (Kälber bis 12 Monate) + 4.300 Betriebe (Zuchtsauen) + 1.900 Betriebe (Legehennen) + 2.000 Betriebe (Junghehnen) = 84.600 Betriebe x 2 (aufgrund halbjährlicher Prüfung/Aufzeichnung) - 16.800 Betriebe (Mastrinder) = 135.600 Betriebe.					
4.2.5 (national)	§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TAMG; Prüfung der Gründe für die Überschreitung der Kennzahlen; Weitere Vorgabe	PersK.: 67.800 Tierhaltende Betriebe * 30 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde; SachK.: 67.800 Tierhaltende Betriebe * 101,25 Euro;	8.085		0
Fallzahl ist die Summe aus: 39.100 Betriebe (Milchkühe) + 37.300 Betriebe (Kälber bis 12 Monate) + 4.300 Betriebe (Zuchtsauen) + 1.900 Betriebe (Legehennen) + 2.000 Betriebe (Junghehnen) = 84.600 Betriebe - 16.800 Betriebe (Mastrinder) = 67.800 Betriebe.					
4.2.6 (national)	§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 TAMG; Erstellung eines Plans wegen Überschreitung der Kennzahl 2 und Übermittlung an die zuständige Behörde; Informationspflicht	PersK.: 5.950 Tierhaltende Betriebe * 60 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde; SachK.: 5.950 Tierhaltende Betriebe * 51,45 Euro;	520		0

	Fallzahl ist die Summe aus: 39.100 Betriebe (Milchkühe) + 37.300 Betriebe (Kälber bis 12 Monate) + 4.300 Betriebe (Zuchtsauen) + 1.900 Betriebe (Legehennen) + 2.000 Betriebe (Jung-hennen) = 84.600 Betriebe davon 25 % über Kennzahl 2 = 21.150 Betriebe - 4.200 Betriebe (Mastrinder) - 11.000 Betriebe (da Vorgabe nun jährlich zu erfüllen ist) = 5.950 Betriebe.				
4.2.7 (national)	§ 58 Abs. 2 Satz 2 bis 4 TAMG; Maßnahmen zur Minimierung der Antibiotika-behandlung; Weitere Vorgabe	PersK.: -3.050 Tier-haltende Betriebe * 295 Minuten/60 * 36 Euro pro Stunde; SachK.: -3.050 Tier-haltende Betriebe * 175 Euro;	-1.074		0
	Fallzahl ist die Summe aus: 39.100 Betriebe (Milchkühe) + 37.300 Betriebe (Kälber bis 12 Monate) + 4.300 Betriebe (Zuchtsauen) + 1.900 Betriebe (Legehennen) + 2.000 Betriebe (Jung-hennen) = 84.600 Betriebe davon 25 % über Kennzahl 2 = 21.150 Betriebe - 4.200 Betriebe (Mastrinder) - 20.000 Betriebe (da Vorgabe nun jährlich zu erfüllen ist) = 3.050 Betriebe.				
Summe (in Tsd. Euro)			1.130		922
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			-5.881		
Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro)			-7.485		
Anzahl der Vorgaben			7		
davon Informationspflichten			5		

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,2 Millionen Euro. Davon entfallen rund 25 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund 2,2 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 61 000 Euro, wovon 45 000 Euro auf den Bund und 16 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen) entfallen.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Er-füllungsauf-wand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsauf-wand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 45 Abs. 6; Mitteilungspflicht über die Empfänger der in der EU Verordnung 2021/578 aufgeführten antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel; Bund	PersK.: 1 BVL * 0 Minuten/60 * 46,50 Euro pro Stunde;	0		0
4.3.2	§ 55 Abs. 2 u. 3; Elektronische Mitteilungspflicht über Tierhaltungen unter Berücksichtigung der Nutzungsart; § 55 Abs. 2 und 3 TAMG i.V.m. § 54 Abs. 1 TAMG; Land	PersK.: 33.600 Meldungen an die zuständigen Regionalbehörden & HIT-Datenbank * -22 Minuten/60 * 43,80 Euro pro Stunde;	-540		0
4.3.2	§ 55 Abs. 2 u. 3; Elektronische Mitteilungspflicht über Tierhaltungen unter Berücksichtigung der Nutzungsart; § 55 Abs. 2 und 3 TAMG i.V.m. § 54 Abs. 1 TAMG; Land	PersK.: 4.278 Meldungen an die zuständigen Regionalbehörden & HIT-Datenbank * -78 Minuten/60 * 43,80 Euro pro Stunde;	-244		0
4.3.2	§ 55 Abs. 2 u. 3; Elektronische Mitteilungspflicht über Tierhaltungen unter Berücksichtigung der Nutzungsart; § 55 Abs. 2	PersK.: 169.200 Meldungen an die zuständigen Regionalbehörden & HIT-	2.717	SachK.: 1 zuständige Regionalbehörden & HIT-	16

	und 3 TAMG i.V.m. § 54 Abs. 1 TAMG; Land	Datenbank * 22 Minuten/60 * 43,80 Euro pro Stunde;		Datenbank * 16.350 Euro;	
4.3.3	§ 56 Abs. 1 u. 2; Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung; Land	Berechnung erfolgt mit Vorgabe 4.3.4	0		0
4.3.4	§ 57 Absatz 1; Bearbeitung der Meldung (Antibiotikaeinsatz); Land	PersK.: 15.000 Meldungen an die zuständigen Regionalbehörden & HIT-Datenbank * 46 Minuten/60 * 43,90 Euro pro Stunde;	505		0
4.3.5	§ 57 Absatz 4 Satz 2; Durchführung einer Risikobewertung; Bund	PersK.: 1 BfR * 19.200 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde;	23	PersK.: 1 BfR * 38.400 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde;	45
4.3.6	§ 57 Absatz 6 Satz 1; Ermittlung der bundesweiten Therapiehäufigkeit und Veröffentlichung im Internet; Bund	PersK.: 1 BVL * 2.700 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde; SachK.: 1 BVL * -450 Euro;	3		0
4.3.7	§ 57 Absatz 5; Mitteilung an die Tierhalter; Land	PersK.: 76.380 Meldungen an die zuständigen Regionalbehörden & HIT-Datenbank * -2 Minuten/60 * 33,70 Euro pro Stunde; SachK.: 76.380 Meldungen an die zuständigen Regionalbehörden & HIT-Datenbank * -1 Euro;	-162		0
4.3.8	§ 58 Abs. 3 und 4 TAMG; Überprüfung und Überwachung der Maßnahmen; Land	PersK.: -3.050 Bearbeitungsfälle der Zuständigen Behörden * 40 Minuten/60 * 43,80 Euro pro Stunde; SachK.: -3.050 Bearbeitungsfälle der Zuständigen Behörden * 0,09 Euro;	-89		0
Summe (in Tsd. Euro)			2.213		61
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			25		45
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			2.187		16
Anzahl der Vorgaben			8		

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft (Tierhaltende und Tierärzteschaft) entstehen durch die Beachtung der durch das Gesetz geregelten Anforderungen über den oben ausgewiesenen Erfüllungsaufwand hinaus keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen von den jeweiligen Gesetzen wurden auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewahrt.

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch das Gesetz nicht gegeben.

In demographischer Hinsicht sind ebenfalls keine Auswirkungen des Entwurfs zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind. Das Ressort wird das Gesetz sieben Jahre nach Inkrafttreten evaluieren. Dabei soll überprüft werden, ob und inwieweit das Gesetz das Ziel zur weiteren Reduktion der Anwendung antibiotischer Arzneimittel bei Nutztierarten und das Ziel der Datenerfassung gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2019/6 (erste Stufe der Datenerfassung) erreicht. Die Evaluierung soll dabei auf den Erkenntnissen der bereits durchgeführten Evaluierung der 16. AMG-Novelle aufbauen. Als Indikator für die Zielerreichung dienen die Antibiotikaabgabemengen, die Antibiotikaverbrauchsmengen bei den Nutzungsarten nach § 54, die betrieblichen Therapiehäufigkeiten und die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen bei Bakterien. Die Datengrundlage bilden die Informationen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierarzneimittelgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu den Nummern 3, 6 und 7 geändert und ergänzt.

Zu Nummer 2

Diese neue Regelung soll sicherstellen, dass die gemäß Artikel 57 der Verordnung 2019/6 zu übermittelnden Daten über die Abgabemengen (Verkaufsvolumen) von Tierarzneimittel mit antibiotisch wirksamen Stoffen von den Herstellerinnen, Herstellern, Inhaberinnen und Inhabern einer Großhandelsvertriebserlaubnis gemeldet werden, d.h. der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger musste um alle in § 45 Absatz 1 TAMG Genannten erweitert werden.

Ferner wird die Verpflichtung zur Meldung der Abgabemengen für Tierarzneimittel, die antibiotisch wirksame Stoffe enthalten, abgestellt auf die einschlägigen Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2021/578. Diese listet in Nummer 1 des Anhangs diejenigen antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel, deren Verkaufsvolumen obligatorisch von den Mitglied-

staaten zu erheben und an die Europäische Arzneimittelagentur zu melden ist, und in Nummer 2 des Anhangs diejenigen antimikrobiellen Tierarzneimittel, deren Verkaufsvolumen von den Mitgliedstaaten zusätzlich erhoben und gemeldet werden darf.

Zu Nummer 3

Die Überschrift des Unterabschnitts 5 wird neu gefasst und auf den Begriff der „antibiotisch wirksamen Arzneimittel“, zu denen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 des Tierarzneimittelgesetzes neue Regelungen erlassen werden, abgestellt und im Hinblick auf die neue Vorschrift des § 56 zur tierärztlichen Mitteilung über die Arzneimittelverwendung erweitert.

Der Unterabschnitt 5 des Abschnitts 4 des Tierarzneimittelgesetzes mit den §§ 54 bis 61 wird neu gefasst.

1. Zu § 54

Nummer 1 legt fest, für welche Nutzungsarten der Tierarten „Rind“, „Schwein“, „Huhn“ und „Pute“ die Vorschriften zur Verringerung der Anwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel gelten. Die betreffenden Nutzungsarten werden in Spalte 3 der neuen Anlage 2 bezeichnet. Als neue Nutzungsarten, die den Vorschriften zur Verringerung des Einsatzes antibiotischer Arzneimittel unterliegen, werden die Nutzungsarten nach Anlage 1 Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.4, 3.2 und 3.3 aufgenommen.

Bei anderen bereits derzeit den Vorschriften zur Reduktion antibiotischer Arzneimittel unterliegenden Nutzungsarten werden folgende Änderungen der Einteilung der jeweiligen Nutzungsart vorgenommen:

- Die bisherige Nutzungsart „Mastkälber bis zu einem Alter von acht Monaten“ wird in Anlage 1 Nummer 1.2 ersetzt durch die Nutzungsart „nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten“. Diese Änderung in Bezug auf das relevante Lebensalter ist erforderlich aufgrund der Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/578, die die Mitgliedstaaten zur Erhebung von Daten zur Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei weniger als einem Jahr alten Rindern verpflichtet. Die Berücksichtigung des Geburtsbetriebs von Kälbern geht auf die Ergebnisse einer noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Studie zum Thema „Monitoring zum Antibiotikaeinsatz bei Kälbern verschiedener Aufzucht- und Haltungsformen in Deutschland“ zurück. Demnach ist der Verbleib auf dem Geburtsbetrieb in der Regel mit einem sehr niedrigen Antibiotikaeinsatz verbunden, während ein Betriebswechsel von Kälbern mit einem deutlich höheren Antibiotikaeinsatz einhergeht.

- Die bisherige Nutzungsart „zur Mast bestimmte Ferkel bis 30 kg“ wird in Anlage 1 Nummer 2.2 ersetzt durch die Nutzungsart „Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 g“. Diese Nutzungsart schließt auch nicht zur Mast bestimmte abgesetzte Ferkel mit ein.

Fortgeführt werden die bisherigen Nutzungsarten „zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg“ (Anlage 1 Nummer 2.3, „zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres“ (Anlage 1 Nummer 3.1) und „zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres“ (Anlage 1 Nummer 4.1).

Nummer 2 legt fest, für welche Nutzungsarten, deren Haltung nicht dem Antibiotikaminimierungskonzept unterliegt, die tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung erforderlich sind; diese Nutzungsarten werden in Spalte 4 der neuen Anlage 1 bezeichnet. Ziel der in Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4

gewählten Einteilung von Nutzungsarten ist es, in Verbindung mit § 56 (tierärztliche Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung) sicherzustellen, dass für die Zwecke des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel eine lückenlose Datenerfassung bei allen Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten, die nicht nach Absatz 1 der Reduktionsstrategie für antibiotische Arzneimittel unterliegen, erfolgt.

2. Zu § 55

Die Regelungen zu den Mitteilungsverpflichtungen der Tierhalterinnen und Tierhalter zur Tierhaltung führen die Vorschriften der §§ 54 und § 55 Absatz 1 TAMG sinngemäß fort und führen sie in einem Paragraphen zusammen. Ferner werden die Mitteilungsverpflichtungen im Hinblick auf die notwendige Einbeziehung verendeter und aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung getöteter Tiere präzisiert: Diese werden in die Mitteilung über die Anzahl der im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben Tiere einbezogen. Die Mitteilungsverpflichtungen der Tierhalterinnen und Tierhalter werden außerdem im Hinblick auf neue Nutzungsarten erweitert.

Aus den betrieblichen Mitteilungen über die Tierhaltung nach § 55 und den Angaben zur Behandlung mit antibiotischen Arzneimitteln nach § 56 wird wie bisher die jeweilige betriebliche Therapiehäufigkeit von Betrieben, die dem Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen, berechnet.

a. Zu § 55 Absatz 1

Mit Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 werden die bisherigen Vorschriften des § 54 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 TAMG fortgeschrieben.

b. Zu § 55 Absatz 2

Satz 1 schreibt die bisherige Regelung des § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TAMG fort.

Satz 2 stellt klar, dass verendete Tiere und zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung getötete Tiere im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 3 ebenfalls anzugeben sind. Die Regelung dient der Präzisierung der Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit.

Satz 3 schreibt § 55 Absatz 1 Satz 2 TAMG, Satz 4 schreibt § 55 Absatz 1 Satz 4 TAMG fort.

c. Zu § 55 Absatz 3

Die Regelung schreibt § 55 Absatz 1 Satz 3 TAMG fort.

d. Zu § 55 Absatz 4

Die Regelung übernimmt weitgehend die bisher nach § 54 Absatz 3 Satz 1 bis 3 TAMG geltenden Pflichten nunmehr für die Pflichten nach § 55 Absatz 1 und 2 neu. Für den Weg der Übermittlung wird nun ausschließlich eine elektronische Übermittlung vorgesehen.

Für zur Übermittlung Verpflichteten handelt es sich hierbei um eine Berufsausübungsregelung, die nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) einem Regelungsvorbehalt unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seiner Stufentheorie versucht, eine differenzierte Schrankensystematik für alle Teilfreiheiten des Art. 12 Abs. 1 GG zu errichten. Grundlegend für die Stufentheorie ist das Apotheken-Urteil des BVerfG vom

11. 6. 1958, wo festgestellt wurde: „Die Freiheit der Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen“ (Dürig/Herzog/Scholz/Scholz, 95. EL Juli 2021, GG Art. 12 Rn. 335). Beschränkungen der freien Berufsausübung erweisen sich als grundsätzlich legitim, sofern ein entsprechendes „Gemeinwohl“ dies „zweckmäßig“ erscheinen lässt; da eine justizielle Zweckmäßigkeitskontrolle in aller Regel ausscheidet (Zweckmäßigkeitsentscheid als gesetzgeberische Ermessenentscheidung), verkürzt sich die grundrechtliche Kontrolle von Berufsausübungsbeschränkungen praktisch auf die Abwehr „in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen“ (Dürig/Herzog/Scholz/Scholz, 95. EL Juli 2021, GG Art. 12 Rn. 336).

Die ausschließlich mögliche elektronische Übermittlung der Informationen aus den Absätzen 1 und 2 ist den als KMU anzusehenden zur Übermittlung Verpflichteten zumutbar, eine entsprechende Digitalisierung kann nach dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2021 der Europäischen Kommission für Deutschland unterstellt werden. Der dadurch einzusparende Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen, denen keine zusätzlichen Personalkosten dadurch entstehen, dass sie Mitarbeitende vorgehalten müssen, die die schriftlich in Papierform übersandten Informationen in elektronische Erfassungssysteme eingeben müssen, ist ein Gemeinwohl, dass die vertretbare Zumutung nicht nur zweckmäßig erscheinen lässt, sondern überdies rechtfertigen kann.

Ein Verzicht auf die zu übermittelnden Daten ist zudem keine Option für den Gesetzgeber, da die Informationen zum einen aufgrund unmittelbar geltenden europäischen Rechts an die Europäische Arzneimittelagentur zu melden sind, zum anderen dient die Datenerfassung insgesamt der Reduzierung des Einsatzes antimikrobieller Arzneimittel und damit der Vermeidung von Antibiotikaresistenzen, mithin dem Schutz von Mensch und Tier.

e. Zu § 55 Absatz 5

Die Regelung führt die Vorschriften des § 54 Absatz 3 Satz 4 und 5 TAMG fort.

3. Zu § 56

a. Zu § 56 Absatz 1

Die Mitteilung über die Anwendung eines antibiotisch wirksamen Arzneimittels ist eine an die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt gerichtete neue Verpflichtung. Die neue tierärztliche Mitteilungspflicht besteht bei jeglicher Behandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern oder Puten mit einem antibiotisch wirksamen Arzneimittel, d.h. sowohl bei der tierärztlichen Behandlung von Tieren der in § 54 Nummer 1 aufgeführten Nutzungsarten als auch Tieren der Nutzungsarten nach § 54 Nummer 2.

Alle antimikrobiellen Tierarzneimittel (darunter auch die antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel) sind nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel verschreibungspflichtig. Damit sind Tierärzte die am besten geeignete Ebene für die nach dem EU-Recht notwendige Erfassung der Antibiotikaanwendungsdaten bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten.

Damit ist auch der Fall erfasst, dass Einzeltiere oder Tiere in Kleinstbeständen der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute behandelt werden. Diese Tierhaltungen unterliegen nicht dem Antibiotikaminimierungskonzept.

Diese Vorschrift löst die bisher in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 TAMG geregelte Mitteilungspflicht der Tierhalterinnen und Tierhalter zu den Arzneimittelverwendungen ab.

Die von Tierärztinnen und Tierärzten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 an die zuständige Behörde zu übermittelnden Angaben sind erforderlich für drei Zwecke: Erstens für die Ermittlung der betrieblichen Therapiehäufigkeit nach § 57 Absatz 1 für Betriebe mit Nutzungsarten, die dem Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen. Zweitens für die Risikobewertung, die nach § 57 Absatz 4 Satz 3 vom Bundesinstitut für Risikobewertung durchzuführen ist. Teil dieser Risikobewertung ist auch die gezielte Betrachtung der Anwendungsdaten zu antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei den Populationen an Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten, die nicht dem Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen (Beobachtung). Drittens ist die Übermittlung dieser Angaben an die zuständige Behörde die Voraussetzung für die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen des Artikels 57 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 durch die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den von der tierärztlichen Mitteilungsverpflichtung erfassten Arzneimitteln handelt es sich um solche, die antibiotisch wirksame Wirkstoffe enthalten, die mit den in Nummer 3 und Nummer 4 Absatz 1 bis 5 und Absatz 10 des Anhangs der delegierten Verordnung (EU) 2021/578 aufgeführten Codes gemäß dem anatomisch-therapeutisch-chemischen Klassifikationssystem für Arzneimittel (ATC) bzw. dem anatomisch-therapeutisch-chemischen Klassifikationssystem für Tierarzneimittel (ATCvet) der Weltgesundheitsorganisation beschrieben werden. Eine Definition des Begriffs „Antibiotikum“ findet sich in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2019/6.

Bei den in Satz 1 Nummer 1 genannten Angaben nach Nummer 4, 5, 6 und 9 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 handelt es sich um die folgenden Angaben

- Die Angabe nach Nummer 4 der o.g. Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 - „Identifizierung der Aufmachung der Arzneimittel anhand der einschlägigen Unionsdatenbank“ - entspricht der Angabe „permanente Kennung eines Tierarzneimittels“ entsprechend Anhang III Nummer 3.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/16 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und praktischen Modalitäten für die Datenbank der Union für Tierarzneimittel (Produktdatenbank der Union).

- Bei der Angabe nach Nummer 5 der o.g. Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 - „Bezugsnummer der Aufmachung der Arzneimittel aus einer oder mehreren anderen einschlägigen Datenbanken“ - handelt es sich um die in Deutschland vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilte Zulassungsnummer.

- Die Angabe nach Nummer 6 der o.g. Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 - „Name des Arzneimittels“ – bezieht sich auf den Namen des Arzneimittels entsprechend den Begleittexten (Packungsbeilage, Fachinformation)

- Die Angabe nach Nummer 9 des Anhangs II der o.g. Durchführungsverordnung - „Packungsgröße“ - ist der numerische Wert zur Angabe der Inhaltsmenge der Packungsgröße.

Diese Angaben sind zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 notwendig für die Erfüllung der EU-rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 57 Absatz 2 und Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 und lösen die bisherige Angabe nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels“) ab. Sie sind ferner – zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummern 3 bis 8 - erforderlich für die Berechnung der halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit.

Die Angabe nach Satz 1 Nummer 2 ist erforderlich zur Qualitätssicherung der an die EU zu übermittelnden Daten, die gemäß Artikel 6 (Anforderungen an die Datenqualität) der delegierten Verordnung (EU) 2021/578 von den Mitgliedstaaten durchzuführen ist. Satz 2 stellt klar, dass auch die Angabe des Praxisnamens zulässig ist.

b. Zu § 56 Absatz 2

Satz 1 schreibt § 55 Absatz 1 Satz 4 TAMG fort. Die für die tierärztliche Mitteilungspflicht nach Absatz 1 geltenden Stichtage (spätestens 14. Juli des laufenden Jahres oder 14. Januar des Folgejahres) entsprechen den in § 55 Absatz 2 Satz 4 geregelten Stichtagen für die Mitteilungspflicht der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Satz 2 erklärt die Vorschrift des § 55 Absatz 4 Satz 2 für anwendbar, d.h. auch die tierärztliche Mitteilung an die zuständige Behörde hat ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Auf die vorgenannten Ausführungen zu § 55 Absatz 4 wird verwiesen.

Satz 3 schreibt § 55 Absatz 1 Satz 5 TAMG sinngemäß für die tierärztliche Mitteilungspflicht fort, d.h. Tierärztinnen und Tierärzte können die Mitteilung an Dritte, z.B. das QS-System, delegieren, sofern sie dies der zuständigen Behörde angezeigt haben.

4. Zu § 57

a. Zu § 57 Absatz 1

Die Regelungen des § 56 Absatz 1 Satz 1 TAMG werden fortgeschrieben. Die mit der 16. AMG-Novelle eingeführte Berechnungsformel zur Berechnung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit hat sich bewährt. Sie ermöglicht die Vergleichbarkeit der Antibiotikaaanwendung von tierhaltenden Betrieben (mit gleicher Nutzungsart) von unterschiedlichster Größe und unabhängig von betrieblichen Leerständen. Diese Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit wird daher fortgeführt.

b. Zu § 57 Absatz 2

Satz 1 führt die mit der 17. AMG-Novelle in die Vorschrift aufgenommene Sonderregelung zur Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im Fall der Anwendung bestimmter Kombinationspräparate mit synergistischer Wirkung der antibiotisch wirksamen Wirkstoffe fort.

Satz 2 enthält eine Neuregelung zur Einführung eines sog. Wichtungsfaktors (Faktor drei) für die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im Fall

der Behandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern oder Puten mit Arzneimitteln, die Cephalosporine der 3./4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin enthalten. Durch die Einführung eines Wichtungsfaktors wird die betriebliche Therapiehäufigkeit rechnerisch erhöht, sofern die betreffenden Wirkstoffe angewendet worden sind. Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) empfiehlt eine möglichst restriktive Anwendung dieser Wirkstoffgruppen (Einteilung in die Kategorie „restrict“ in der sog. AMEG-Kategorisierung der EMA). Die Neuregelung verfolgt dieses Ziel.

Die Sätze 3 und 4 lösen die Vorschrift des § 55 Absatz 3 TAMG, welche besondere Modalitäten zur Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im Fall der Behandlung mit antibakteriellen Präparaten mit einem therapeutischen Wirkstoffspiegel (sog. „Long acting/ One Shot Präparate, sog. LA/ OS-Präparate) von mehr als 24 Stunden regelt, ab. Die bisherige Berechnungsweise für LA/ OS-Präparate, die als Multiplikationsfaktor eine von der Tierärztin oder vom Tierarzt festzulegende Anzahl der Tage, in denen das Präparat seinen therapeutischen Wirkstoffspiegel behält, einbezieht, hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt. Dies hat die Evaluierung der 16. AMG-Novelle gezeigt, der zufolge im Evaluierungszeitraum die Angaben zur Anzahl der Wirktage für verschiedene Wirkstoffklassen in einem weiten Bereich schwankten. Daher wird mit Satz 3 die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im Fall der Behandlung mit sog. „One Shot-Präparaten“ (einschließlich antibiotischer Trockensteller und Uterusstäben) mittels der Einführung eines Wichtungsfaktors (Faktor fünf), der in die Rechenformel zur betrieblichen Therapiehäufigkeit eingeht, neu geregelt. Die Neuregelung dient der Vereinfachung und der Vereinheitlichung des Vollzugs.

Mit Satz 4 wird die Berechnung des Faktors für sog. „Long Acting-Präparate“, die mehrfach, aber seltener als täglich angewendet werden, geregelt. Hierbei ergibt sich die Anzahl der Behandlungstage, die in die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit eingehen, aus der folgenden Berechnung:

(„Der Wert 1“ plus die Anzahl der Tage, die zwischen dem Tag der ersten Anwendung und dem Tag der zweiten Anwendung liegen) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen das Präparate angewendet wurde. Beispielfhaft zur Erläuterung:

Beispiel 1: Im Fall der dreimaligen Anwendung eines antibiotisch wirksamen Tierarzneimittels mit einem therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden (Long Acting-Präparat) im Abstand von zwei Tagen: Die Anzahl der Behandlungstage beträgt: $(1 + 1)$ multipliziert mit drei (wg. dreimaliger Anwendung): Im Ergebnis sechs Behandlungstage.

Im Fall der Anwendung eines antibiotischen Tierarzneimittels mit einem therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden (Long Acting-Präparat), das außerdem ein Cephalosporin der 3./4.Generation, Fluorchinolone oder Colistin enthält, wird zuerst die Anzahl der Behandlungstage entsprechend Satz 4 (vgl. Beispiel 1) errechnet. Dieser Wert wird sodann mit dem Faktor drei entsprechend Satz 2 multipliziert und ergibt die Anzahl der Behandlungstage.

Beispiel 2: Im Fall der dreimaligen Anwendung eines antibiotisch wirksamen Tierarzneimittels mit einem therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden (Long Acting-Präparat), das als Wirkstoff ein Fluorchinolone enthält, im Abstand von zwei Tagen: Die Anzahl der Behandlungstage beträgt:

(1 + 1) multiziert mit drei (wg. dreimaliger Anwendung): sechs Behandlungstage (Zwischenergebnis), multipliziert mit dem Faktor drei (Wichtungsfaktor für Fluorchinolone): Es ergeben sich insgesamt 18 Behandlungstage.

c. Zu § 57 Absatz 3

Satz 1 und Satz 2 führen die Regelung des § 56 Absatz 2 Satz 1 TAMG in geänderter Weise fort.

Mit Satz 1 wird die bestehende Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde erweitert im Hinblick auf die neue Verpflichtung zur Übermittlung sämtlicher Antibiotikaanwendungsdaten, die bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 erhoben werden, an das BVL. Die Übermittlung der Antibiotikaanwendungsdaten an das BVL ist erforderlich für die Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands zur Übermittlung von Antibiotikaanwendungsdaten bei Tieren an die EMA (Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6).

Der Zeitpunkt (Stichtag) der spätestens halbjährlichen Übermittlung wird mit Satz 2 neu bestimmt. Als neue Stichtage für die späteste Übermittlung der in Satz 1 genannten Daten von der zuständigen Behörde an das BVL werden der 1. August des laufenden Jahres für die Übermittlung der Daten des ersten Halbjahres und der 1. Februar des Folgejahres für die Übermittlung der Daten des zweiten Halbjahres festgesetzt. Damit werden die bisherigen Fristen für die Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde an das BVL um vier Wochen verkürzt. Die Verkürzung dieser und weiterer Fristen (vgl. §§ 57 Absatz 6 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 58 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) dient dazu, die Frist zwischen dem Zeitraum der Überschreitung der Kennzahl 2 durch einen Tierhaltungsbetrieb in einer Erfassungsperiode der betrieblichen Therapiehäufigkeit und dem Zeitpunkt der Erstellung eines betrieblichen Maßnahmenplans zu verkürzen. Damit soll bewirkt werden, dass Tierhalterinnen und Tierhalter den jeweiligen betrieblichen Maßnahmenplan stärker auf die Ursachen, die im konkreten Einzelfall zur Kennzahlüberschreitung geführt haben, abstellen können.

Satz 3 schreibt die Regelung des § 56 Absatz 2 Satz 2 TAMG fort, mit ebenfalls abgeänderter Stichtagsregelung (1. August bzw. 1. Februar) bezüglich der Mitteilung von Daten durch die zuständige Behörde an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

d. Zu § 57 Absatz 4

Satz 1 und 2 schreiben die Vorschrift des § 56 Absatz 2 Satz 3 TAMG unverändert fort.

Die Vorschrift des § 56 Absatz 2 Satz 4 TAMG wird aufgehoben, da das in Bezug genommene automatisierte Abrufverfahren nach § 10 BDSG (alt) nicht mehr existiert und von den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung überlagert wurde.

Die Sätze 3 bis 6 schreiben die Regelungen des § 56 Absatz 2 Sätze 5 bis 8 TAMG unverändert fort.

e. Zu § 57 Absatz 5

Absatz 5 schreibt die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 1 TAMG unverändert fort. § 56 Absatz 3 Satz 2 TAMG wird analog zur Streichung des § 56 Absatz 2 Satz 4 TAMG nicht fortgeführt, siehe oben unter Buchstabe d.

f. Zu § 57 Absatz 6

Satz 1 schreibt die Regelung des § 56 Absatz 4 Satz 1 TAMG in abgeänderter Weise fort. Das BVL ermittelt einmal jährlich aus den übermittelten anonymisierten Angaben der betrieblichen Therapiehäufigkeiten des ersten und des zweiten Halbjahres eines Kalenderjahres die bundesweiten jährlichen Kennzahlen 1 und 2. Diese werden wie bisher als Median und drittes Quartil aller Werte bestimmt. Dabei werden wie bisher auch betriebliche Therapiehäufigkeiten, deren Wert „Null“ ist, einbezogen.

Satz 2 löst die Vorschrift des § 56 Absatz 4 Satz 2 TAMG ab, die regelt, dass das BVL jeweils am 31. März und am 30. September die bundesweiten jährlichen Kennzahlen der betrieblichen Therapiehäufigkeiten im Bundesanzeiger veröffentlicht. Neu geregelt mit Satz 2 wird eine einmal jährliche Bekanntmachung der bundesweiten jährlichen Kennzahlen durch das BVL, die vom BVL am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres zu veröffentlichen ist. Damit wird die Gültigkeit der bundesweiten jährlichen Kennzahlen zur betrieblichen Therapiehäufigkeit von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Die Verlängerung der Gültigkeit der bundesweiten jährlichen Kennzahlen soll die Planungssicherheit für Tierhalterinnen und Tierhalter verbessern und die Motivation diese Personen stärken, im Fall einer Kennzahlüberschreitung nachhaltige betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit zwecks einer Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu ergreifen. Mit der Neuregelung des 15. Februars als Stichtag für die Veröffentlichung der Kennzahlen durch das BVL wird die Frist für die Bekanntmachung der bundesweiten jährlichen Kennzahlen im Vergleich zur geltenden Regelung um ca. sechs Wochen verkürzt. Auch diese Fristverkürzung dient der Verkürzung der Zeitspanne zwischen einer betrieblichen Kennzahlüberschreitung und der Erstellung eines Maßnahmenplans.

Ferner wird in Satz 2 neu bestimmt, dass die Bekanntmachung der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ermittelten bundesweiten jährlichen Kennzahlen 1 und 2 fortan auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht wird. Der Verzicht auf eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger entspricht mehr den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender, deren erster Anlaufpunkt für eine Suche nach den Kennzahlen das Internet ist. Der Verzicht ist zudem möglich, da der Bekanntmachung der Kennzahlen kein regelnder Charakter zukommt.

g. Zu § 57 Absatz 7

Satz 1 schreibt die Regelung des § 56 Absatz 5 Satz 1 TAMG unverändert fort.

Satz 2 regelt die Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde oder die gemeinsame Stelle zur Mitteilung der jeweils ermittelten betrieblichen Therapiehäufigkeit an die Tierhalterin oder den Tierhalter verpflichtet ist. Die Frist für diese Auskunftserteilung ist bisher in § 2 Satz 1 der Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben (AMVLVB) geregelt und auf den Stichtag bis spätestens 28. (29.) Februar bzw. bis spätestens 31. August festgesetzt. Satz 2 führt die vorgenannte Vorschrift fort, verbunden mit einer Fristverkürzung um jeweils vier Wochen. Auch diese Fristverkürzung trägt dazu bei, die gesamte Zeitspanne zwischen einer betrieblichen Kennzahlüberschreitung und der Erstellung eines Maßnahmenplans zu verkürzen.

Die Regelung des § 56 Absatz 5 Satz 2 TAMG betreffend die Berechtigung der Tierhalterin oder des Tierhalters zum Erhalt einer Auskunft über die gespeicherten oder verarbeiteten betrieblichen Daten bedarf keiner Fortführung in der vorliegenden Vorschrift, da dieses Auskunftsrecht der Tierhalterinnen und Tierhalter bereits nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) besteht.

h. Zu § 57 Absatz 8

Die Regelung führt die Vorschrift des § 56 Absatz 6 TAMG sinngemäß fort und passt sie an die in Absatz 6 geänderte Frist für die jährliche Bekanntmachung der bundesweiten jährlichen Kennzahlen 1 und 2 durch das BVL an. Beginn der Löschungsfrist für gespeicherte Daten ist nunmehr der Ablauf des 15. Februar des Jahres der Bekanntgabe der bundesweiten jährlichen Therapiehäufigkeit.

5. Zu § 58

a. Zu § 58 Absatz 1

Absatz 1 führt die Regelungen des § 57 Absatz 1 TAMG in abgeänderter Weise fort.

Mit Nummer 1 wird die Verpflichtung der Tierhalterin oder des Tierhalters zum halbjährlichen Abgleich der halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit ihres oder seines Tierhaltungsbetriebs mit den nach § 57 Absatz 5 einmal jährlich vom BVL veröffentlichen bundesweiten jährlichen Kennzahlen fortgeführt. Die bisher in § 57 Absatz 1 TAMG festgelegten Stichtage für diesen Abgleich (bis spätestens 31. Mai und 30. November) werden auf den 1. März und den 15. August vorgezogen. Auch diese Fristverkürzung dient der Verkürzung der Zeitspanne zwischen einer betrieblichen Kennzahlüberschreitung und der Erstellung eines Maßnahmenplans.

Nummer 2 führt die Regelung § 57 Absatz 1 Nummer 2 TAMG unverändert fort.

b. Zu § 58 Absatz 2

Satz 1 führt die Regelungen des § 57 Absatz 2 Satz 1 TAMG in abgeänderter Weise fort. Satz 1 Nummer 1 regelt wie bisher § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TAMG die Pflichten der Tierhalterin oder des Tierhalters in dem Fall, dass die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit die bundesweite jährliche Kennzahl 1 überschreitet.

Satz 1 Nummer 2 regelt die Pflichten der Tierhalterin oder des Tierhalters im Fall einer Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 und sieht wie bisher die Erstellung eines Plans zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln (Maßnahmenplan) vor. Neu geregelt wird in Satz 1 Nummer 2 die Frist zur Erstellung des Maßnahmenplans. Als Frist für die späteste Erstellung eines Maßnahmenplans wird für eine Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 im zweiten Halbjahr eines Jahres nunmehr der 1. April des Folgejahres festgesetzt; für eine Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres der 15. September des gleichen Kalenderjahres. Die bisher in § 57 Absatz 2 Nummer 2 TAMG geregelten Stichtage sind der 31. Mai (für das zweite Halbjahr des vorangegangenen Kalenderjahres) und der 31. November (für das erste Halbjahr des laufenden Kalenderjahres), somit wird

die Frist für die Erarbeitung von Maßnahmenplänen um etwa sechs bis acht Wochen verkürzt.

Die Sätze 2 bis 4 führen die Regelungen des § 57 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 TAMG unverändert fort.

c. Zu § 58 Absatz 3

Satz 1 verpflichtet die Tierhalterin oder den Tierhalter wie bisher, einen Maßnahmenplan nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der zuständigen Behörde unaufgefordert schriftlich oder elektronisch (es bedarf lediglich eines einfachen Dokumentes in einer einfachen Mail) zu übermitteln. Hierbei wird die Frist zur Übermittlung neu festgesetzt auf den 15. September für das erste Kalenderhalbjahr und den 1. April des Folgejahres für das zweite Kalenderhalbjahr als spätesten Tag der Übermittlung.

Satz 2 und Satz 3 fassen die Befugnisse der zuständigen Behörden neu und folgen dabei systematisch der Befugnisnorm des § 76 TAMG: Satz 2 eröffnet den zuständigen Behörden – ohne Entschließungsermessen, dafür aber mit Auswahlermessen – die Befugnis, bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Verringerung der Behandlung mit antimikrobiellen Arzneimitteln notwendig sind. Satz 3 nennt für diese Anordnungen und Maßnahmen mögliche Regelbeispiele.

Satz 4 schreibt die Vorschrift des § 57 Absatz 3 Satz 3 TAMG fort.

Satz 5 schreibt die Vorschrift des § 57 Absatz 3 Satz 4 TAMG fort.

Satz 6 schreibt die Vorschrift des § 57 Absatz 3 Satz 5 TAMG fort.

Satz 7 schreibt die Regelung des bisherigen § 57 Absatz 3 Satz 6 TAMG fort.

d. Zu § 58 Absatz 4

Satz 1 Nummer 1 sieht die Möglichkeit einer Anordnung einer vertieften mikrobiologischen tierärztlichen Diagnostik nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor. Die dauerhafte Überschreitung der bundesweiten jährlichen Kennzahl 2 ist ein Anzeichen dafür, dass das bisherige tierärztliche Behandlungs- und Beratungskonzept sowie die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um die den Behandlungen zugrundeliegenden bakteriellen Infektionskrankheiten wirksam zu bekämpfen. Eine ausreichend tiefgehende Diagnostik ist erforderlich, um die Erkrankung mit geeigneten Mitteln behandeln und die Tierhalterin oder den Tierhalter fundiert hinsichtlich notwendiger Änderungen im Betriebsmanagement beraten zu können.

Satz 1 Nummer 2 schreibt die Regelung des § 57 Absatz 4 Satz 1 TAMG unverändert fort.

Satz 2 regelt neu Einzelheiten zur Durchführung der vertieften mikrobiologischen tierärztlichen Diagnostik nach Satz 1 Nummer 1. Satz 3 verpflichtet den Tierhalter oder die Tierhalterin, die Ergebnisse der vertieften mikrobiologischen Diagnostik im nachfolgenden Maßnahmenplan zu berücksichtigen.

Satz 4 schreibt die Regelung des § 57 Absatz 4 Satz 2 TAMG unverändert fort.

e. Zu § 58 Absatz 5

Es handelt sich um eine Neuregelung für den Fall, dass die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit eines Tierhaltungsbetriebs in laufenden Kalenderjahr sowohl im ersten als auch im zweiten Halbjahr die bundesweite jährliche Kennzahl 2 überschreitet. In diesem Fall ist im zweiten Halbjahr eine erneute Erstellung und Übermittlung eines Maßnahmenplans an die zuständige Behörde nicht erforderlich.

6. Zu § 59

a. Zu § 59 Absatz 1

Absatz 1 führt die Vorschriften des § 59 Absatz 1 TAMG fort und erweitert sie um die in Satz 1 Nummer 6 und Nummer 7 genannten Zwecke für die Verarbeitung und Übermittlung von Daten.

Bei den in Satz 1 Nummer 6 genannten betrieblichen und bundesweiten Kenngrößen handelt es sich um solche Kenngrößen, die wichtige Zusatzinformationen für Tierhalterinnen und Tierhalter oder Tierärztinnen und Tierärzte sind.

Bei diesen Kenngrößen handelt es sich erstens um die Kenngröße „betriebliche Therapiehäufigkeit für „Kategorie B“ (TH Kat B), d.h. eine auf kritische Wirkstoffe der AMEG-Kategorie B (Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Colistin) bezogene, gesonderte Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit in Bezug auf diese Wirkstoffgruppen. Diese betriebliche Kenngröße kann für Tierhalterinnen und Tierhalter hilfreich sein, um abschätzen zu können, in welchem Umfang die Behandlung mit kritischen Wirkstoffen zur jeweiligen betrieblichen Therapiehäufigkeit beiträgt und im Benehmen mit dem behandelnden Tierarzt Überlegung zur Reduktion der Anwendung speziell dieser Wirkstoffgruppen ggf. anstellen zu können. Die zweite dieser Kenngrößen ist eine für Tierärztinnen und Tierärzte relevante Kenngröße in Bezug auf das persönliche Verschreibungsverhalten bzgl. antimikrobieller Arzneimittel mit den vorgenannten kritischen Wirkstoffgruppen der AMEG-Kategorie B. Für Tierärztinnen und Tierärzte kann eine Rückmeldung zum Anteil dieser von ihm oder ihr getätigten Verschreibungen in Relation zur Gesamtheit der persönlich ausgestellten Verschreibungen für antimikrobielle Tierarzneimittel hilfreich sein zur Überprüfung des persönlichen Verschreibungsverhalten.

Satz 2 Nummer 7 eröffnet die Möglichkeit der Verarbeitung und Übermittlung der pseudonymisierten Daten nach §§ 55 bis 58 zu wissenschaftlichen Zwecken.

Satz 2 stellt klar, dass betriebliche Kenngrößen nach Satz 1 Nummer 6 ausschließlich den Datenmeldenden zur Kenntnis gegeben werden.

b. Zu § 59 Absatz 2

Die Regelung führt die Vorschrift des bisherigen § 59 Absatz 2 TAMG unverändert fort.

7. Zu § 60

Die Vorschrift führt § 61 TAMG in der bisherigen Fassung unverändert fort.

8. Zu § 61

a. Zu § 61 Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 60 TAMG in unveränderter Form.

b. Zu § 61 Absatz 2

Satz 1 führt die Vorschrift des § 58 Absatz 1 Satz 1 TAMG fort.

Satz 2 führt die Vorschrift des § 58 Absatz 1 Satz 2 TAMG fort.

Satz 3 führt die Vorschrift des § 58 Absatz 1 Satz 3 TAMG fort.

c. Zu § 61 Absatz 3

Fortführung des bisherigen § 58 Absatz 2 TAMG.

d. Zu § 61 Absatz 4

In den Nummern 1 bis 3 Fortführung von § 58 Absatz 3 TAMG in der bisherigen Form. Nummer 4 enthält die Ermächtigung zur weiteren Ausgestaltung der Einzelheiten der neu eingeführten vertieften mikrobiologischen tierärztlichen Diagnostik nach § 58 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

e. Zu § 61 Absatz 5 und 6

Fortführung der bisherigen Absätze 4 und 5 von § 58 TAMG.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3 des Gesetzentwurfs. Damit die nach Artikel 57 der Verordnung 2019/6 zu übermittelnden Daten die Abgabemengen (das Verkaufsvolumen) wie gefordert vollständig erfassen können muss der Kreis der Empfänger analog zur Neuregelung in § 45 Absatz 6 erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 und Anpassung an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 im Hinblick auf die für das jeweils abgegebene Tierarzneimittel zu übermittelnden Angaben.

Zu Nummer 5

Anpassung der bisherigen Strafbewehrung an die von Artikel 1 vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstabe a

Die bisher nach § 89 Absatz 2 Nummer 11 geltende Regelung wird fortgeführt und um die Nichtabgabe der sog. Nullmeldung ergänzt.

Die Nichtmeldung von Daten über die Arzneimittelverwendung war nach bisheriger Rechtslage eine Ordnungswidrigkeit für Tierhalterinnen und Tierhalter, denen diese Pflicht oblag. Nachdem diese Pflicht auf die Tierärztinnen und Tierärzte übergegangen ist, gilt die Bußgeldbewehrung entsprechend für sie.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Abpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 89 Absatz 2 Nummer 12 bis 15 TAMG an die Änderungen durch den Gesetzentwurf in § 58 neu.

Die bisherige Strafbewehrung des § 89 Absatz 2 Nummer 15 genügt infolge der erweiterten Anordnungsbefugnis in § 58 Absatz 3 um ein Auswahlermessen mit Regelbeispielen nicht mehr den strafrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen. Sie ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 6

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da für die neu in die Vorschriften zur Antibiotikareduktion aufgenommenen oder neu beschriebenen Nutzungsarten im Jahr 2023 noch keine bundesweiten jährlichen Kennzahlen ermittelt werden können, da die hierfür erforderlichen Daten zur betrieblichen Therapiehäufigkeit bei diesen neuen Nutzungsarten erst im Laufe des Jahres 2023 erhoben werden. Daher unterliegen Betriebe mit diesen Nutzungsarten während des Übergangszeitraums (2023) noch nicht der Pflicht zur Verringerung der Behandlung mit antimikrobiellen Arzneimitteln.

Zu Nummer 7

Als Anlage 1 wird eine tabellarische Übersicht zur Einteilung der Nutzungsarten eingefügt.

Die bisherige Anlage zum TAMG wird als Anlage 2 unter Neufassung der Verweise in der Sache unverändert fortgeführt und ergänzt um Angaben zur Arzneimittelanwendung auch bei solchen Nutzungsarten, bei denen keine Verpflichtung der Tierhalterin oder des Tierhalters zur Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes)

Mit den Änderungen in § 32 Absatz 2 Nummer 8 wird die Blankett-Ordnungswidrigkeitsvorschrift zur Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltende Vorschriften des Unionsrechts überarbeitet. Dabei werden die bußgeldbewehrten Verbotsvorschriften des Unionsrechts aufgrund der neu eingefügten Entsprechungsklausel über § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a oder b oder c oder d und die in dieser Vorschrift genannten Verordnungsermächtigungen in der nach § 32 Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung als solche zu bezeichnende Verhaltensvorschriften konkretisiert, die der Ordnungsgeber in den in § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a oder b oder c oder d genannten Fällen selbst regeln dürfte.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung des TierGesG nach Artikel 2 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen im TAMG sollen zum 1.1.2023 in Kraft treten.